

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per Mail:

Landrätinnen und Landräte
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
des Landes Schleswig-Holstein

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landes-
verbände
Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwan-
derungsfragen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Nora Göhrmann
Nora.goehrmann@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3274
Telefax: 0431 988-6143274

03. Januar 2023

Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende 2023 (AP Asyl 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende für das Jahr 2023. Das Land unterstützt die Kommunen damit weiterhin bei der Aufnahme von Asylsuchenden mit Gewährung einer pro-Kopf-Pauschale von je 500,00 Euro pro Person.

Im Haushaltsentwurf 2023 der Landesregierung sind 2.025.000,00 Euro für die Aufnahmepauschale vorgesehen. Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes erfolgt die Auszahlung vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und max. bis zu einer Höhe von 60% der genannten Summe.

Gegenüber dem Erlass für das Jahr 2022 sind im Erlass für die AP Asyl 2023 die Zeitangaben verändert. Eine inhaltliche Änderung des Erlasses gegenüber dem Vorjahr ist nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Scharbach

Anlage

Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende 2023

Aufnahmepauschale für Asylsuchende 2023 (AP Asyl 2023)

1. Grundsätze

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt den Kommunen für unter 1.2 benannte und ab dem 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 verteilte bzw. entsprechend einbezogene Personen im Jahr 2023 eine einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 500 Euro für tatsächlich entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, insbesondere dezentralen Unterbringung, Betreuung und Erstorientierung/-integration von Asylsuchenden. Als dezentrale Unterbringung gilt jede Unterbringung außerhalb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte der Kreise und kreisfreien Städte.
- 1.2 Die Aufnahmepauschale wird gewährt für
- 1.2.1 aus einer Erstaufnahmeeinrichtung oder anderen Unterkunft des Landes kommende
- 1.2.1.1 Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Landesaufnahmegesetzes, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz verfügen,
- 1.2.1.2 Personen mit einer Duldung nach § 60 a oder b des Aufenthaltsgesetzes,
- 1.2.1.3 Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Nummer 1.2.1.1 und 1.2.1.2,
- 1.2.2 Kinder von Personen nach Nummer 1.2.1, unabhängig von deren aktuellem Aufenthaltsstatus, sofern diese Kinder ab dem 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 und innerhalb eines Jahres nach Zuweisung durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge auf die Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland geboren worden sind,
- 1.2.3 Kinder von Personen nach Nummer 1.2.1, die ab dem 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 nachträglich ins Bundesgebiet eingereist, den Kreisen oder kreisfreien Städten zugewiesen und nach § 52 des Asylgesetzes auf die Verteilungsquote anzurechnen sind,
- 1.2.4 minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern oder sonstige für sie personensorgeberechtigte Personen sich nicht im Bundesgebiet aufhalten und die in Begleitung sonstiger erziehungsberechtigter Verwandter nach Deutschland eingereist sind und ab dem ab dem 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 mit ihrer oder ihrem durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten Verwandten aus der Erstaufnahmeeinrichtung oder einer anderen Einrichtung mitgereist sind.

- 1.3 Die Aufnahmepauschale kann für Personal- und Sachkosten eingesetzt und teilweise auch verwendet werden, um ehrenamtliches Engagement zu fördern.
- 1.4 Die Aufnahmepauschale darf nur dann und insoweit verwendet werden, als eine Finanzierung der Aufwendungen nicht auf andere Weise, insbesondere auf Grund von Rechtsvorschriften, sichergestellt ist.

2. Schwerpunkte der Förderung

Mit der Aufnahmepauschale beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein insbesondere an den Kosten

- 2.1 der (vorläufigen) Unterbringung und sonstigen adäquaten Versorgung insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33) sowie des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),
- 2.2 der Vermittlung von Informationen zur Aufnahme und zum Leben in der Kommune,
- 2.3 zur Förderung der unterbringungsnahe sozialen Unterstützung zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens in der vorläufigen und Folgeunterbringung unter Einbindung in das sozialräumliche und soziale Umfeld nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und sonstiger Maßnahmen der Erstintegration, bspw. dem Einsatz von Sprach- und Kulturmittlung,
- 2.4 der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Miteinanders zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegesellschaft.

3. Verfahren

- 3.1 Die Auszahlung der Aufnahmepauschale für Personen nach Nummer 1.2.1 und 1.2.4 erfolgt durch das Landesamt Zuwanderung und Flüchtlinge monatlich zeitnah nach der Verteilung durch das LaZuF, für Personen nach Nummer 1.2.2 und 1.2.3 nach der Meldung des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt an das Landesamt.
- 3.2 Die Kreise leiten die Aufnahmepauschale vollständig und unverzüglich an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiter, denen die Personen nach Nummer 1.2.1 bzw. bei Personen nach Nummer 1.2.2 bis 1.2.4 die Bezugspersonen zugewiesen sind.
- 3.3 Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können die Aufnahmepauschale ganz oder teilweise an Dritte weitergeben. Dabei können sie mit anderen Ämtern und amtsfreien Gemeinden zusammenarbeiten.
- 3.4 Die anteilige Weiterleitung der Förderung kann bei Umzug der unter Nummer 1.2 genannten Person und seiner Familienangehörigen innerhalb der ersten sechs Monate nach Eintreffen aufwandsbezogen und bilateral geregelt werden.

- 3.5 Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung geht davon aus, dass die Mittel der Aufnahmepauschale im ersten Jahr nach der Aufnahme verwendet werden.
- 3.6 Bis zum 31.12.2024 teilen die Kreise und kreisfreien Städte dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge die Höhe der Aufnahmepauschale mit, die sie jeweils für die im Kalenderjahr 2023 verteilten bzw. gemeldeten Personen erhalten haben, und bestätigen, dass die Mittel vollständig und bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die Kreise haben die kreisinterne Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ämter und amtsfreien Gemeinden aufzuschlüsseln und zu bestätigen, dass die Ämter und amtsfreien Gemeinden ihnen die vollständige und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel der Aufnahmepauschale bestätigt haben. Die Bestätigung der Mittelverwendung erfolgt nach anliegendem Muster.
- 3.7 Soweit Mittel der Aufnahmepauschale nicht verausgabt worden sind, sind diese an das Land zurückzuzahlen.

4. Ergänzende Regelungen

Der Erlass vom 15.12.2021 wird aufgehoben.